Bundesrat **Drucksache** **622/26**

30.10.26

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 102. Sitzung am 15. Oktober 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 21/8596 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

– Drucksache 21/4782 –

in beigefügter Fassung angenommen.

Fristablauf: 20.11.26

Erster Durchgang: Drs. 42/26

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 77 wird durch den folgenden § 77 ersetzt:

„§ 77

Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

(1) Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands oder von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die gleiche Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung und die Vollmachtsurkunde zur Anmeldung können in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden. Anstelle der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.

(2) Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“

Artikel 2

Änderung des Stiftungsregistergesetzes

Das Stiftungsregistergesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953), das durch Artikel 34 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 1

Registerbehörde und Inhalt des Registers“.

2. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Anmeldung ist öffentlich zu beglaubigen. Die in Satz 1 vorgeschriebene Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung ist auch mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes zulässig. Die Anmeldung und die Vollmachtsurkunde können in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift bei der Registerbehörde eingereicht werden. Anstelle der Urschrift oder der öffentlich beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig. Die in Satz 1 vorgeschriebene Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen; dabei dürfen Vollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten, welche nicht der notariellen Form bedürfen, in die elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Anstelle der Vollmacht kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.“

Artikel 4

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Die notarielle Feststellung der Satzung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen. Satz 2 ist auf Willenserklärungen und einstimmig gefasste Beschlüsse, welche nicht der notariellen Form bedürfen, entsprechend anzuwenden; sie müssen in die nach Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

2. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

 „Wird der Bestellungsbeschluss einstimmig gefasst, so kann die Beurkundung auch mittels Videokommunikation entsprechend den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen; er muss in die nach § 23 Absatz 1 Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden.“

3. § 280 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

 „(1) Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Die notarielle Feststellung der Satzung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen. In der Urkunde sind bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt. Satz 2 ist auf Willenserklärungen und einstimmig gefasste Beschlüsse, welche nicht der notariellen Form bedürfen, entsprechend anzuwenden; sie müssen in die nach Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die notarielle Beurkundung der Abtretung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen. Bei der Erfüllung der Amtspflichten nach § 17 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes soll der Notar in besonderer Weise dafür Sorge tragen, dass unerfahrene und ungewandte Beteiligte durch das Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation nicht benachteiligt werden.“

 b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. § 47 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

3. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

 „Die in Satz 1 bestimmte Form gilt auch für eine Vollmacht zur Abgabe der Erklärung. Die notarielle Errichtung einer Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.